

# Neue Bedingungen für Sendungsinhalte

Zum 1. Januar 2020 ändern sich die Bedingungen für Infosendungen.  
Ab diesem Zeitpunkt darf nur noch Werbepost als Infopost / Infobrief versendet werden!

## Beispiele für zulässige und nicht zulässige Infopost / Infobriefe

Sendungsinhalte ab dem 01.01.2020 – national und international

### zulässig

- ✓ Angebote, bzw. Mitteilungen die zum Ziel haben, Kunden zum Kauf oder zur Nutzung von Produkten und Dienstleistungen zu motivieren. Das Beifügen von Gratisproben, -mustern und -werbeartikel, sowie Sachets sind erlaubt.
- ✓ Image- und Parteienwerbung
- ✓ Einladungen zu Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Stadtfeste) oder Gewinnspielen
- ✓ Mitteilungen im Rahmen von Bonusprogrammen in Verbindung mit Angeboten
- ✓ Kundenmagazine
- ✓ Spendenaufrufe
- ✓ Glückwünsche
- ✓ Kundenkarten (keine Ersatzkarten)

### nicht (mehr) zulässig

- Markt- und Meinungsforschung
- allgemeine Kundeninformationen (z.B. AGB-Änderungen, Preisanpassungen, Reiseunterlagen, Bestellbestätigungen)
- Rückrufaktionen
- konkrete Nutzungshinweise (z.B. von Kreditkarten, Versicherungen, zu einem Vertrag)
- Vertragslaufzeiten, -änderungen, -kündigungen)
- öffentliche Bekanntmachungen oder Mitteilungen, Wahlbenachrichtigungen
- Jahres- und Geschäftsberichte
- Preislisten
- Bescheide
- Einladungen zu Jahreshaupt-, Aktionärs- und Mitgliederversammlungen
- Zahlungsaufforderungen (z.B. Rechnungen und Mahnungen)
- Mitgliederausweise
- Publikationen (Abo- und Presseerzeugnisse)
- Mitarbeiterzeitungen und Einladungen an Mitarbeiter
- Informationen über Umfirmierungen, Geschäftsübernahmen, Umzüge u.ä.



Wir möchten in diesem Zusammenhang nochmals daran erinnern, dass jeder Infopost-/ Infobrief-Aussendung ein **offenes Muster** beiliegen muss.